

folgt ist, wir nicht füglich in der Lage sind, nachträglich an die Abstimmung Bedingungen und Vorbehalte noch knüpfen zu können. Diesen Vorbehalt bereits jetzt zur Entscheidung zu bringen, ist um so notwendiger, als in der Vorlage z. B. von Kreisshauptleuten, Kreisauerschüssen die Rede ist, von denen wir jetzt noch nichts wissen. Der Antrag der Deputation enthält insofern gleichzeitig eine Abweichung von der Landtags-Ordnung. Der § 75 derselben schreibt vor, daß die Abstimmung zwar auf besonderen Antrag der Regierungskommissare oder Beschluß der Kammer ausgesetzt werden kann, jedoch hinsichtlich einzelner Theile einer Vorlage nicht länger, als bis nach beendigter Verhandlung über die weiteren Theile. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungskommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden. Es würde also eventuell zu diesem Vorbehalt, wenn er von der Kammer beschlossen wird, die Zustimmung der Staatsregierung erforderlich sein, und der Herr königl. Commissar hat vielleicht die Güte, im Voraus zu erklären, ob die hohe Staatsregierung bereit sein würde, darauf einzugehen, oder ob dieselbe dem Antrage widersprechen muß. Ich würde zunächst in der Hoffnung, daß der Herr königl. Commissar sich darüber äußert, die Kammer zu fragen haben, ob sie den Vorbehalt überhaupt zur allgemeinen Debatte ziehen will.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Es ist das der Fall.

Ich eröffne nun die allgemeine Debatte und zu gleicher Zeit auch über den gedachten Vorbehalt. Begehrt Jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Martini.

Bürgermeister Martini: Die hohe Kammer hat mir die Ehre erzeigt, mich zum Mitgliede der außerordentlichen Deputation für Berathung der Stadt- und Landgemeindeförderung und des Organisationsgesetzes zu ernennen. Durch lange Krankheit war ich aber verhindert, den Deputationsberathungen beizuwohnen. Aus diesem Grunde fehlt auch meine Unterschrift unter dem Berichte, an dessen Bearbeitung ich gleichfalls keinen Theil habe. Ich befinde mich aber in der glücklichen Lage und halte es auch für meine Schuldigkeit, dies zu erklären, versichern zu können, daß ich im großen Ganzen den Beschlüssen unserer Deputation mich anschließe, einzelne kleine Abweichungen abgerechnet. Was den vorliegenden Entwurf einer Städteordnung anlangt, so halte ich denselben für einen so erfreulichen Fortschritt im Gemeindeleben, daß ich mich der Hoffnung hingeebe, die königl. Staatsregierung werde diesen Entwurf auch dann zum Gesetze erheben, wenn, was ja möglich ist, die übrigen Vorlagen nicht den Beifall der hohen Kammer finden sollten. Es würde mir sehr erwünscht sein, eine diesfallige Erklärung vom Regierungssitze aus zu erhalten. Sollte das nicht der Fall sein, so behalte ich mir vor, einen hierauf bezüglichen Antrag ein-

zubringen, wenn die Berathung über die Städteordnung zum Abschlusse gekommen sein wird. Alles Weitere behalte ich mir für die Specialdebatte vor.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein. — Ich frage den Herrn Commissar, ob er bereit ist, eine Erklärung über die Genehmigung der Regierung in Bezug auf den besagten Vorbehalt auszusprechen.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Ich glaube, Herr Präsident, in Bezug auf diesen Vorbehalt erklären zu können, daß die Regierung keine Bedenken dagegen haben wird. Ich hatte vorausgesetzt, daß die Abstimmung abzuwarten sei und erst, wenn die Debatte soweit gediehen, eine Erklärung der Regierung erwartet werde. Da es aber gewünscht wird, kann ich die zustimmende Erklärung schon jetzt abgeben.

(Herr Staatsminister von Nothke-Wallwitz tritt ein.)

Präsident von Zehmen: Ich werde nun die allgemeine Debatte schließen. Der allgemeine Theil des Berichts giebt keine Veranlassung zur Fragstellung und ich habe die einzige Frage auf den am Schlusse des Berichts gestellten allgemeinen Vorbehalt zu richten. Ich habe denselben bereits vorhin verlesen und frage:

„ob die Kammer denselben genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Nun würden wir zur speciellen Berathung des königl. Decrets übergehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Zu § 1 sagt der Bericht:

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Will sich eine Stadt unter die revidirte Städteordnung stellen, so wird erfordert, daß der Bürgermeister besoldet ist, und daß entweder dieser oder ein anderes Rathsmitglied diejenige juristische Befähigung besitzt, welche zu Ableistung des Richtereides gesetzlich erforderlich ist. Für die Städte, welche die Städteordnung für mittlere oder kleine Städte annehmen wollen, ist zwar die Besoldung des Bürgermeisters ebenfalls vorgeschrieben, nicht aber, daß er oder ein anderes Rathsmitglied die richterliche Befähigung besitzen muß.

Nach Absatz 2 soll es jeder Stadt, auch wenn sie weniger als 6000 Einwohner hat, freistehen, unter welche Städteordnung sie sich stellen will; nur haben die Städte von weniger als 6000 Einwohnern, wenn sie die revidirte Städteordnung einführen wollen, dies der Regierung gegenüber bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte zu erklären, widrigenfalls angenommen wird, daß sie der Städteordnung für mittlere und kleine Städte unterstellt sein wollen.